

# VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gmünd, NÖ, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 eine

## FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Stadtgemeinde Gmünd, NÖ erlassen wird.

### § 1

#### **Einteilung und Grabarten**

Der Städtische Friedhof Gmünd ist in dreizehn Gruppen (Gruppe 1 bis 11, Mauergräber und eine Urnenmauer) eingeteilt.

In diesen Gruppen befinden sich Gräber die in folgende Grabarten unterschieden werden:

- a) Erdgrabstellen
  1. für 2 Leichen u. Urnen
  2. für 4 Leichen u. Urnen
- b) Sonstige Grabstellen
  1. Urnennischen für 4 Urnen
  2. Urnenstelen für 4 Urnen
  3. Grüfte für 3 Leichen u. Urnen
  4. Grüfte für 6 Leichen u. Urnen
- c) Erdgrabstellen für 2 Leichen und Urnen an Hauptwegen
- d) Erdgrabstellen für 4 Leichen und Urnen an Hauptwegen
- e) Erdgrabstellen für 2 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer
- f) Erdgrabstellen für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer

Die Grababstände sind in den einzelnen Gruppen verschieden angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstände den Grabstellen in unmittelbarer Nähe angepasst sein müssen. Die Grababmessungen müssen ebenfalls den gegebenen Umständen entsprechen.

Zum Friedhof gehört auch die Aufbahrungshalle. In der Aufbahrungshalle befindet sich eine Kühlanlage für zwei Särge, zwei Aufbahrungsräume und ein Zeremonienraum. Für die Benützung dieser Räume wird pro angefangenen Tag eine Gebühr laut Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Gmünd verrechnet.

### § 2

#### **Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z. B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung oder Abdeckplatte) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:

1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (3) Vor Ablauf der Frist nach Abs. (2) kann die Gemeinde mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben Abs. 2 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (4) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (5) Grabdenkmäler und Denkmalüberdachungen dürfen nur aus Naturstein, Eisen oder Holz ausgeführt werden. Die Abdeckungsplatten für Erdgräber und die Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein, nicht aus Kunststein oder Beton, errichtet werden.
- (6) Die Ausmauerung von Gräften hat entweder mit Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Eine Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die Einfassungen und Deckplatten der Gräfte sind aus Naturstein herzustellen. Die Verwendung von Kunststein oder Beton ist hier für nicht gestattet. Die Gräfte müssen geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon auszufüllen.
- (7) Erdgräber und Gräfte dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen, wie auch zur Beerdigung von Urnenkapseln. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hier für geeigneten Behälter zu verschließen.
- (8) Der Benützungsberechtigte einer Grabstelle sowie die von ihm beauftragten Firmen haften für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Herstellungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Grabdenkmälern, oder durch Umfallen derselben bzw. Abstürzen von Teilen solcher Grabdenkmäler entstehen.
- (9) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (10) Ist eine Grabanlage oder baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden. (§ 29 Abs.4 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 gilt sinngemäß).
- (11) Bei Gefahr im Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
- (12) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindefesttafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge des Erlöschens des Benützungsrechtes hinzuweisen. (29 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 gilt sinngemäß)
- (13) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

### § 3

#### Das Benützungsrecht an Grabstellen

- (1) Allgemein  
An folgende Grabstellen im Friedhof Gmünd können Benützungsrechte verliehen werden:
  - an Erdgrabstellen für einfachen und mehrfachen Belag,
  - an sonstigen Grabstellen (Urnennischen, Urnenstelen und Grüften)
  
- (2) Zuweisung einer Grabstelle  
Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart, und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen. Die Gemeinde hat die Grabstelle mit Bescheid zuzuweisen. Im Bescheid sind der Friedhof, die Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechtes anzuführen.  
Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied (von Gmünd und den Katastralgemeinden Ehrendorf und Wielands von der Gemeinde Dietmanns) oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre des Friedhofes für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
  
- (3) Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes
  1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person sind öffentlich rechtlicher Natur. Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
  2. Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
  3. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
  4. Innerhalb der in der Friedhofsordnung festgelegten Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrott bares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.
  5. Das Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei Urnenstelen nach 20 Jahren und bei Grüften nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung.
  6. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.
  7. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, so ist die benützungsberechtigte Person – außer in den Fällen des § 29 Abs. 2 zweiter Satz des NÖ Bestattungsgesetzes 2007– nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet. Die Entrichtung gilt als Selbstbemessung. Wird der Friedhof aufgelassen, ist eine Verlängerung nur bis zur endgültigen Auffassung möglich.
  8. Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechtes sind von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.
  
- (4) Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht
  1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.

2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der in § 11 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 genannte Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.
- (5) Erlöschen des Benützungsrechtes
1. Das Benützungsrecht erlischt:
    - durch Zeitablauf,
    - durch schriftlichen Verzicht,
    - durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
    - bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.
  2. Die Gemeinde hat mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes die benützungsberechtigte Person schriftlich zu verständigen.  
Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, hat die Gemeinde eine Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof vorzunehmen. Im Anschlag und in der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr das Benützungsrecht erlischt. Bei Nichtentrichtung endet das Benützungsrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung.
  3. Bei Erlöschen des Benützungsrechtes muss die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
  4. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
  5. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist des Abs. 3 kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.
- (6) Ehrengräber
1. Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.
  2. In der Erklärung zum Ehrengrab hat die Gemeinde festzulegen, ob im Rahmen der Friedhofsordnung auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen.
  3. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Vor dem Beschluss ist das Einvernehmen mit den nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen und mit der oder den bisherigen benützungsberechtigten Personen herzustellen.
  4. Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat für die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung eines Ehrengrabes zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benützungsberechtigten Person zu übernehmen hat.
  5. Die Verlängerung des Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Im Falle einer Nichtverlängerung sind die nahen Angehörigen über die Möglichkeit des Erwerbs des Benützungsrechtes in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 4 Bestattungspflicht**

- (1) Jede Leiche ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten

vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.

- (2) Ein Aufschub der Bestattung über vierzehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des Aufbahrungs- oder Aufbewahrungsortes unverzüglich, spätestens jedoch am vierzehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung anzuzeigen.
- (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin,
  2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.
- (4) Sind in Abs. 3 genannte Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Frist nach, hat die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut zu verständigen, dass es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht das Institut davon innerhalb von vier Tagen ab Verständigung keinen Gebrauch, hat die Gemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinde umfasst nicht die Veranstaltung eines Leichenbegängnisses. Auch das Recht zur Einhebung der vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt davon unberührt.
- (5) Tot- und Fehlgeburten können auch im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.
- (6) Unter die Bestattungspflicht fallen nicht die Gebeine und Skelette, denen historische, anthropologische oder religiöse Bedeutung zukommt.

## **§ 5 Bestattungsarten**

- (1) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des oder der Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor, steht den nahen Angehörigen in der in § 5 Abs. 3 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Sind in § 5 Abs. 3 genannte Personen nicht vorhanden, oder üben sie das Recht nicht innerhalb der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Frist aus, oder kann dem Willen des oder der Verstorbenen mangels Kostendeckung nicht nachgekommen werden, ist die Leiche zu beerdigen.
- (2) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen im Friedhof ist der Gemeinde von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, hat die Gemeinde der anzeigenden Person eine freie Grabstelle anzubieten.
- (4) Erdbestattung
  1. Die Erdbestattung hat auf Friedhöfen zu erfolgen. Als Erdbestattung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer sonstigen Grabstelle (Gruft).
  2. Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Eine private Begräbnisstätte darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.
  3. Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den Bescheid mäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.

4. Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
  5. Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге mit Zinkblecheinsatz, bzw. massive Eichenholzsäрге mit verlötetem Zinkblecheinsatz verwendet werden.
  6. Die Verwendung von Särgen, die das für die Grabstellen des Friedhofes festgelegte Maß überschreiten, ist verboten. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.
- (5) Beisetzung und Aufbewahrung einer Urne
1. Die Urne ist auf einem Friedhof beizusetzen.
  2. Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.
  3. Der Betreiber oder die Betreiberin einer Feuerbestattungsanlage darf eine Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen, an Betreiber von Bestattungsanlagen oder an Personen, die über eine Bewilligung gemäß Pkt. 2 verfügen, übergeben.
- (6) Aufbahrung
1. Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
  2. Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.
  3. Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Pkt. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.
- (7) Enterdigung
1. Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
  2. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
  3. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
  4. Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
  5. Bestehen sanitätspolizeiliche Bedenken, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorzuschreiben.
  6. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung.
    - zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb des Friedhofs nach Ablauf der Mindestruhefrist oder
    - zum Zwecke der Überführung
  7. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofes bestimmte Personen durchgeführt werden.
- (8) Überführungen
1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
  2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
  3. Ausgenommen von der Anzeigenpflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlichen Obduktion.
  4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die

bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

## **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof darf nur während folgender Besuchszeiten betreten werden:
- |                 |                 |                      |
|-----------------|-----------------|----------------------|
| vom 1. April    | bis 31. Oktober | von 7 Uhr bis 20 Uhr |
| vom 1. November | bis 31. März    | von 7 Uhr bis 18 Uhr |
- zu Allerheiligen, Allerseelen und am Heiligen Abend von 7 Uhr bis 22 Uhr.
- (2) Während des Winters dürfen nur die bestreuten Wege begangen werden.
- (3) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- Insbesondere ist nicht gestattet:
1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
  2. Baustoffe (Ziegel, Sand, etc.) innerhalb des Friedhofes zu lagern;
  3. das Mischen von Beton auf den Friedhofswegen;
  4. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 4 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde.)
  5. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Friedhofsgelände und das Anlehnen von Fahrrädern oder Mopeds an das Friedhofstor oder an die Friedhofsmauer;
  6. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern;
  
  7. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  8. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde) oder an das Friedhofstor anzubinden;
  9. das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die bau ausführenden Firmen haben eventuelle Anweisungen der Friedhofsverwaltung genauestens zu befolgen. Sie haften für alle Schäden, die durch Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen oder an anderen Gräbern entstehen.

## **§ 7 Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Die Stadtgemeinde Gmünd ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Kühlanlage und Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Gmünd sowie im Gebiete der Katastralgemeinden Ehrendorf und Wielands (Gemeinde Großdietmanns) Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Der Stadtgemeinde Gmünd obliegen die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung

richten sich nach den jeweiligen Amtsstunden des Stadtamtes Gmünd. Die Kanzlei der Friedhofsverwaltung befindet sich im Stadamt Gmünd, Zimmer Nr. 11, Schremser Straße 6.

## **§ 8**

### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

- (1) Die Friedhofsverwaltung hat über die Grabstellen und deren Belag ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten und der benützungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgehen.
- (2) In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.
- (3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan ist unentgeltlich Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet nach der Bestimmung des § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 bestraft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jan. 2016 in Kraft.

Die Bürgermeisterin: